

M U S T E R

H A N D L U N G S A N W E I S U N G E N B E I A M T S - U N D R E C H T S H I L F E V E R F A H R E N

VORBEMERKUNGEN

Nachfolgend sollen die ersten zu ergreifenden Massnahmen bei der Zustellung von gerichtlichen Dokumenten und bei Kontakten mit der Polizei und gerichtlichen Behörden dargestellt werden.

1. Zustellung von amtlichen Schriftstücken

Schriftstücke (z.B. Vorladungen für ein ausländisches Gerichtsverfahren, Zahlungsaufforderungen, etc.), um deren Zustellung eine schweizerische Behörde ersucht wird, können durch einfache Übergabe an den Empfänger oder mit der Post zugestellt werden. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn die Annahme der Urkunden oder die Verweigerung ihrer Annahme schriftlich bestätigt ist. Meistens ist mit dem Datum der Zustellung der Beginn eines Fristenlaufes für das Ergreifen eines Rechtsmittels verbunden.

Empfohlenes Verhalten: Die Zustellung eines solchen Schriftstückes annehmen und mit Eingangsstempel versehen (bitte festhalten, wer das Schriftstück entgegen genommen hat). Es ist sicherzustellen, dass ein solches Dokument direkt (gleichentags) an ein GL Mitglied weitergeleitet wird. Ist kein GL Mitglied verfügbar, umgehend den Anwalt (Dr. Luka Müller, 044 295 99 66) kontaktieren, um die Wirkung der Zustellung zu überprüfen und allfällige Massnahmen zu ergreifen.

2. Hausdurchsuchung

Eine Durchsuchung der Büroräumlichkeiten (ev. Archiv) erfolgt in der Regel ohne Ankündigung. Zuständig für die Hausdurchsuchungen ist der kantonale Untersuchungsrichter (Staatsanwaltschaft Zürich), welcher in einfachen Fällen die **Polizei** mit der Durchführung beauftragt. Er hat einen entsprechenden **Hausdurchsuchungsbefehl** auszustellen, der anlässlich einer Hausdurchsuchung vorgewiesen werden muss.

Empfohlenes Verhalten:

1. Meldet sich die Behörde beim Empfang, sofort GL Mitglied informieren;
2. Hausdurchsuchungsbefehl verlangen und auf formelle Richtigkeit prüfen;
3. Bei Unsicherheit sofort Anwalt anrufen (Dr. Luka Müller, 044 254 99 66) und mit den Polizeibeamten oder dem Untersuchungsrichter verhandeln, damit die Ankunft des Anwalts (ca. 1-2 Stunden) abgewartet wird, bevor die Hausdurchsuchung beginnt. Sollten die Beamten nicht bereit sein, dies zu tun, nochmals Anwalt informieren;
4. Beschlagnahmte Gegenstände, Akten oder Daten auf jeden Fall quittieren lassen. Es ist sicherzustellen, dass von den beschlagnahmten Akten Kopien vorhanden sind;
5. Werden Daten von Serveranlagen kopiert, so ist sicherzustellen, dass der hausinterne IT Verantwortliche anwesend ist und überwacht, auf welche Daten zugegriffen werden. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass der Datenzugriff auf die lokalen Server beschränkt ist (d.h. kein Zugriff auf Konzerndaten oder Daten von Tochtergesellschaften) und dass ein Verzeichnis der kopierten Daten erstellt wird.
6. Sind Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft oder Dritten tangiert, so ist die Siegelung der

beschlaggenommenen Dokumente und Daten zu verlangen. Siegelung heisst, die Akten/Daten werden von der Polizei versiegelt und werden erst durch den Richter geöffnet. Sich nicht überreden lassen, man habe ja noch eine Beschwerdemöglichkeit.

3. Gerichtlicher Herausgabebefehl

Es kann auch sein, dass die Herausgabe von Gegenständen, Akten und/oder Daten mittels gerichtlichen Befehls verlangt wird.

Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass eine Herausgabepflicht nicht für Personen besteht, die ein **Zeugnisverweigerungsrecht**¹ besitzen. Solche Personen sowie der Beschuldigte sind nicht dazu verpflichtet, die Untersuchung durch aktives Verhalten zu fördern, indem sie Akten, Beweise usw. herausgeben.²

Empfohlenes Verhalten:

Grundsätzlich gleiches Verhalten wie unter Ziffer 1 oben.

Unter Umständen durch Anwalt Editionsverweigerungsrecht geltend machen, soweit ein Zeugnisverweigerungsrecht vorliegen sollte. Eventuell Versiegelung verlangen, wenn **Geheimhaltungsinteressen** der Gesellschaft oder Dritten tangiert werden.

4. Einvernahme und Gegenüberstellung von Personen

Wer eine Vorladung zum Erscheinen vor einer *ausländischen* Behörde erhält, ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ihr in der Schweiz Folge zu leisten. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich daher auf das Erscheinen vor einer *schweizerischen* Behörde.

Empfohlenes Verhalten: Bei Erhalt der Vorladung sofort Rechtsanwalt kontaktieren. Durch den Anwalt allenfalls von der vorladenden Behörde die vorgängige Zustellung des Fragenkataloges beantragen um die Einvernahme vorbereiten zu können.

Einvernahme als Beschuldigter: Der Beschuldigte muss zu Beginn der Einvernahme vom Untersuchungsbeamten auf sein Aussageverweigerungsrecht (und damit verbundenes Editionsverweigerungsrecht) aufmerksam gemacht werden. Er hat auch das jederzeitige Recht einen Anwalt als Verteidiger beizuziehen. Wenn er dies wünscht, darf die Einvernahme erst in Anwesenheit des Verteidigers beginnen (Achtung: vielfach wird in der Anfangsphase einer Untersuchung versucht, das Einverständnis des Beschuldigten zu einer Einvernahme ohne Verteidiger zu erhalten, mit dem Hinweis darauf, es gehe lediglich um organisatorische Fragen und Abläufe. Dies ist gefährlich und auf die Anwesenheit des Verteidigers sollte bestanden werden).

¹ Der Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts wird nach kantonalem Recht geregelt. In der Regel steht ein Verweigerungsrecht in folgenden Fällen zu: (1) Nahe Verwandte, Ehegatten; (2) Recht des Zeugen zur Verweigerung der Beantwortung von Fragen, die den Zeugen oder einen nahen Verwandten der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen könnte; (3) Geistliche, Ärzte und Anwälte bezüglich ihres berufsspezifischen Wissens.

² Beachte: Das Verhalten darf jedoch nicht zu einer Erschwerung der Strafverfolgung im Sinne einer unrechtmässigen Begünstigung einer straffälligen Person führen (vgl. Art. 305 StGB).

Empfohlenes Verhalten: Ein Anwalt als Verteidiger sollte bei gravierenden Tatbeständen immer und sofort beigezogen werden. Antworten auf Fragen, die den Angeschuldigten belasten, sollten mit dem Verteidiger vorbesprochen werden. Fragen wahrheitsgetreu beantworten, soweit sie entlastend wirken oder vom Aussagenverweigerungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Einvernahme als Zeuge: Als Zeuge kommt nur in Frage, wer nicht als Beschuldigter oder Auskunftsperson zu vernehmen ist. Die Zeugnispflicht besteht für jedermann und beschränkt sich auf die Mitteilung seines deliktsrelevanten Wissens. Es besteht eine **Erscheinenspflicht für Zeugen**. Der Zeuge ist zu Beginn der Einvernahme auf seine Wahrheitspflicht und sein **Zeugnisverweigerungsrecht** aufmerksam zu machen.

Empfohlenes Verhalten: Aussagen, die unter das Zeugnisverweigerungsrecht fallen, können verweigert werden. Wenn möglich, frühzeitig den Anwalt kontaktieren, damit er die vorgängige Zustellung des Fragenkataloges verlangen und die Einvernahme vorbereiten kann. Beachte: Falsche Zeugenaussage kann strafrechtliche Folgen haben.

Einvernahme als Auskunftsperson: Als Auskunftsperson wird befragt, wer nicht zum vornherein als Beschuldigter erscheint, möglicherweise aber auch nicht als Zeuge befragt werden kann³. Es besteht die Pflicht, auf Vorladung zu erscheinen. Die Auskunftsperson ist zu Beginn der Einvernahme auf das Aussageverweigerungsrecht und auf das Recht zur Verweigerung der Anwesenheit bei Konfrontationen (ohne Grundangabe) aufmerksam zu machen. Ebenfalls muss sie auf die Straffolgen bei falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung (Art. 303 - 305 StGB) aufmerksam gemacht werden.

Empfohlenes Verhalten: Nach Erhalt der Vorladung möglichst umgehend den Rechtsanwalt informieren und die Aussage bei möglicherweise belastenden Fragen verweigern. Auch hier ist zu versuchen, vorgängig den Fragekatalog zu erhalten.